

lagen, Lohn- und Gehaltsabrechnungen der Betriebsangehörigen vorzulegen.

§ 9

Wer unrichtige Eintragungen in das Arbeitsbuch bzw. die Arbeitsbuch-Ersatzkarte vornimmt oder veranlaßt, wird persönlich zur Verantwortung gezogen und strafrechtlich verfolgt werden.

Strafrechtlich verfolgt wird auch, wer die Meldung nach § 5 nicht rechtzeitig erstattet.

Berlin, den 24. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Arbeitseinsatz

Jendretzky

Finanz- und Steuerwesen

Vergnügungs- und Getränkesteuer

Rückgabe der Veranlagung und Einziehung der Vergnügungssteuer und Getränkesteuer vom Hauptsteueramt an die Verwaltungsbezirke.

Die seit dem 15. November 1944 vom Hauptsteueramt i Veranlagungsstelle und von der Stadtsteuernkasse 1 als bestelle übernommene Verwaltung der Vergnügungs- und Getränkesteuer geht mit Wirkung vom Juni 1945 auf die Bezirkssteuerämter und Stadtsteuernkassen zurück. Alle Anträge, Anfragen, Steuererklärungen und Steuerabrechnungen (insbesondere der Kinobesitzer) sind von diesem Zeitpunkt ab an die Bezirkssteuerämter zu richten. Für die Annahme der Steuerzahlungen sind wieder die Stadtsteuernkassen der Verwaltungsbezirke zuständig.

Berlin, den 10. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Finanz- und Steuerwesen

Dr. Siebert

Gemeindesteuerzahlungen

Die bisherigen Gemeindesteuern werden weiter erhoben. Es sind zu zahlen für das Vierteljahr April—Juni 1945:

- a) Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr nach Maßgabe der in dem Vierteljahr erhaltenen Mieten am 15. Juli 1945,
- b) Lohnsummensteuer nach Maßgabe der in dem Vierteljahr gezahlten Löhne am 20. Juli 1945,
- c) Getränkesteuer am 10. Juli 1945,
- d) Hundesteuer am 14. Juli 1945,
- e) Vergnügungssteuer an den jeweils vereinbarten Abrechnungs- und Zahlungsterminen (ab 15. Juni 1945 wieder bei den Bezirkssteuerämtern und Stadtsteuernkassen, siehe besondere Bekanntmachung über die Rückgabe der Vergnügungssteuer vom Hauptsteueramt an die Bezirksverwaltungen).

Solange und soweit der Postscheckverkehr und der Bankverkehr noch nicht laufen, können Postschecküberweisungsaufträge, Reichsbanküberweisungsaufträge und Schecke nicht angenommen werden; es muß vielmehr bares Geld eingezahlt werden.

Berlin, den 10. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Finanz- und Steuerwesen

Dr. Siebert

Aufstellung eines Haushaltsplans für Juni/September 1945

Es ist die sofortige Aufstellung eines Haushaltsplans für 1945 erforderlich, der, angesichts der Unmöglichkeit, einen längeren Zeitraum zu übersehen, lediglich die Zeit vom 1. Juni bis zum 30. September 1945 umfassen kann. Wegen der früheren Zeit und der Zeit bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1945 ergeht besondere Anordnung. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einfacher Form zu gliedern, und zwar für den gesamten Bezirkshaushaltsplan nach folgendem Schema:

Einnahmen

Nach Haushaltskapiteln zu gliedern; es sind nur Beträge von über 10 000 RM aufzuführen.

Ausgaben

1. Im Rahmen des Verrechnungshaushalts Nr. 1, Personalbesoldung: Gehälter der Verwaltungsangestellten (die seit dem 1. Mai 1945 wieder bzw. neu eingestellt worden sind).

2. Gehälter für die sonstigen Angestellten, die nicht aus dem Verrechnungshaushalt Nr. 1 besoldet werden, nach Haushaltsabteilungen. Hier sind auch die Gehälter für die Volks- und Mittelschullehrer anzugeben, da deren Gehälter von der Stadt unmittelbar (statt der bisherigen Beiträge zur Landesschul- und Landesmittelschulklasse) gezahlt werden.

3. Löhne der wiedereingesetzten Arbeiter nach Haushaltsabteilungen.

4. Ausgaben an Aufbau- und Einsatzarbeiter. Der Betrag ist zu teilen nach Leistungen für die Stadt selbst und solchen für die Besatzungsmacht. Ein besonderes Rundschreiben über eine Gliederung des nach dem Rundschreiben vom 23. Mai 1945 — Käm. III — zu bildenden Titels bei Kap. I 3 und die Behandlung der damit in Zusammenhang stehenden Sachkosten folgt unmittelbar.

5. Fürsorgeleistungen im Rahmen der ergangenen Anordnungen des Hauptsozialamtes. Die Bedarfsberechnung muß daher auch die Leistungen an städtische und andere Pensionäre und für Sozialversicherungsträger enthalten. Die zu erwartenden Erstattungen sind in der Einnahme (siehe vorstehend) gesondert aufzuführen.

6. Fortdauernde Zweckausgaben in einer Summe für den ganzen Bezirkshaushaltsplan, doch mit eingehender Begründung.

7. Einmalige Ausgaben unter Angabe der einzelnen Zweckbestimmung und unter eingehender Begründung der Notwendigkeit.

8. Ausgaben für neue Einrichtungen.

Bei der sehr gespannten Finanzlage der Stadt wird erwartet, daß sich alle